

B. Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2011)

I.

Das Polizeigesetz des Kantons Glarus vom 6. Mai 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 32^a (neu)

ViCLAS-Konkordat

¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat).

² Über die Löschungsfristen in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe *b* ViCLAS-Konkordat entscheidet das Zwangsmassnahmengericht.

Art. 33 Abs. 2 (neu)

Bisheriger Text wird zu Abs. 1.

² Er (der Regierungsrat) bestimmt die Behörden, die gemäss Artikel 13 Absatz 3 ViCLAS-Konkordat für die Meldung der löschungspflichtigen Daten bzw. des Fristenstillstands während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme zuständig sind.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.